

**Execution Policy (Finanzdienstleistungsinstitut)**  
**Grundsätze für die Ausführung von Anlageentscheidungen**  
**und Aufträgen in Finanzinstrumenten**  
**im Rahmen der Anlage- und Abschlussvermittlung und Anlageberatung**

Die Geschäftsbedingungen der kontoführenden Stelle ( )  
sehen eine Ausführung von Orders in Fondsanteilen über eine Börse nicht vor. Die Anteile werden – wie  
es auch das Investmentgesetz vorsieht – über die Depotbank bzw. die aufliegende  
Kapitalanlagegesellschaft zum Nettoinventarwert zzgl. Ausgabeaufschlag bezogen. Dieser Orderweg  
bietet einen hohen Abwicklungsstandard und ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Ermittlung des  
Anschaffungskurses.

**Execution Policy (Finanzdienstleistungsinstitut)**  
**Grundsätze für die Ausführung von Anlageentscheidungen**  
**und Aufträgen in Finanzinstrumenten**  
**im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung**

**A. Allgemeines**

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten bzw. die  
Ausführung von Anlageentscheidungen im Rahmen der Vermögensverwaltung zum Zweck des Erwerbs  
bzw. der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumenten („Verfügungen“) nach  
Maßgabe des Vertrages über Anlage- und Abschlussvermittlung bzw. über Vermögensverwaltung.

**Der Berater führt die Verfügungen nicht selbst aus sondern beauftragt Dritte mit deren Ausführung.**

2. **Keine Anwendung der Grundsätze bei Investmentfonds**

**Soweit sich die Verfügung auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds  
(Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften und ausländische, zum Vertrieb im Inland  
zugelassene Investmentvermögen) erstreckt, deren Ausgabe bzw. Rücknahme i. S. d. § 23  
Investmentgesetz (InvG) über eine Depotbank erfolgt, finden die vorliegenden Grundsätze keine  
Anwendung. Der Berater wird den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds  
grundsätzlich nach Maßgabe des InvG ausführen. Verfügungen im Hinblick auf Exchange Traded  
Funds (ETF) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen  
Börse zur Ausführung gebracht.**

3. Vorrang von Weisungen

Der Auftraggeber kann dem Berater Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen Verfügungen  
des Beraters ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den vorliegenden  
Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

Hinweis: Liegt eine Weisung des Auftraggebers vor, wird der Berater die Verfügung nicht nach Maßgabe  
der vorliegenden Grundsätze zur Ausführung bringen.

#### 4. Auswahl einer Depotbank durch den Auftraggeber

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Berater Verfügungen nicht selbst ausführt, sondern Dritte mit deren Ausführung beauftragt. Der Auftraggeber kann den Berater anweisen, bestimmte Einrichtungen (Dritte) mit der Ausführung von Verfügungen zu beauftragen. Gibt der Auftraggeber dem Berater eine Kontoverbindung bei nur einer Depotbank an, wird dies als Weisung verstanden, Verfügungen ausschließlich über dieses Institut abzuwickeln. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

Hinweis: Liegt eine entsprechende Weisung des Auftraggebers vor, wird der Berater die Beauftragung Dritter bzw. deren Auswahl nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze vornehmen.

Diese Execution Policy wird anhand der genannten Kriterien mindestens einmal jährlich überprüft. Wesentliche Änderungen werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

### **B. Ausführung der Anlageentscheidung durch Dritte („Auswahl Policy“)**

Der Berater trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Auftraggeber zu erzielen. Die Auswahl eines Dritten, der mit der Ausführung von Verfügungen des Beraters beauftragt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien.

#### 1. Ziel der Ausführung von Verfügungen

Verfügungen können in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (Börse, sonstige Handelsplätze, Inland oder Ausland) ausgeführt werden. Die vorliegenden Grundsätze beschreiben mögliche Ausführungswege und -plätze zu den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten, die gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Auftraggeberinteresse erwarten lassen und die der Berater bei der Auswahl des die Anlageentscheidung ausführenden Dritten berücksichtigen wird.

#### 2. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen

Bei der Auswahl konkreter Ausführungsplätze stellt der Berater vorrangig darauf ab, für den Auftraggeber den bestmöglichen Gesamtpreis (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der jeweiligen Verfügung verbundenen Kosten) zu erzielen. Darüber hinaus trifft der Berater seine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Auftraggebers und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der Order
- Marktverfassung

#### 3. Ausführungsgrundsätze zu einzelnen Arten von Finanzinstrumenten

Bei der Auswahl möglicher Ausführungswege zu einzelnen Ordergruppen gelten die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze.

a.) Verzinsliche Wertpapiere

<b>Wertpapierart</b>	<b>Ausführungsplatz</b>
Bundesanleihen	Ausführung an einer inländischen Börse
Jumbopfandbriefe	Ausführung an einer inländischen Börse
Sonstige verzinsliche Wertpapiere	Hat der Auftraggeber einer außerbörslichen Ausführung zugestimmt, werden Order im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt. Liegt eine Zustimmung des Auftraggebers nicht vor, oder ist eine Ausführung im Interbankenhandel nicht möglich, werden Order an einer in- oder ausländischen Börse ausgeführt.

b.) Aktien

<b>Aktien</b>	<b>Ausführungsplatz</b>
an inländischer Börse handelbar	Ausführung an einer inländischen Börse
nicht an inländischer Börse handelbar	Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht, Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland gelegenen Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies in Ihrem Interesse angezeigt sein lassen.

c.) Zertifikate – Optionsscheine

<b>Zertifikate/Optionsscheine/ vergleichbare Wertpapiere</b>	<b>Ausführungsplatz</b>
an inländischer Börse handelbar	Grds. Ausführung an einer inländischen Börse; Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)
nicht an inländischer Börse handelbar	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)

d.) Finanzderivate

<b>Finanzderivate</b>	<b>Ausführungsplatz</b>
börsengehandelt	Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird
nicht börsengehandelt – Devisentermingeschäfte – Optionen – Swaps	Ausführungsgeschäft mit dem Handelspartner, der den Abschluss des entsprechenden Geschäfts anbietet

4. Auswahl des Dritten

Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Auftraggeber bei Verfügungen hat der Berater zur Ausführung der Verfügungen die folgenden Einrichtungen ausgewählt:

- a) Bankhaus Metzler
- b) Fondsdepotbank
- c) Moventum

5. Abweichung im Einzelfall

Falls im Einzelfall Verfügungen von anderen als den in Ziffer 4 benannten bzw. von anderen als den durch Auftraggeberweisung i. S. v. Abschnitt A. Ziffer 4 benannten Einrichtungen ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt.

6. Anwendung der Execution Policy des beauftragten Dritten

Da der Berater einen Dritten mit der Ausführung von Verfügungen beauftragt, erfolgt die jeweilige Ausführung nach Maßgabe der Vorkehrungen, die der beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat (Execution Policy des beauftragten Dritten). Insofern können sich Abweichungen von den o. g. Grundsätzen zu Ausführungsplätzen und Ausführungswegen ergeben